

Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstiger Anlagen

Planfeststellung

mit

Tektur A vom 28.04.2015

Tektur B vom 24.05.2017

Tektur C vom 16.05.2019

Tektur D vom 20.05.2020

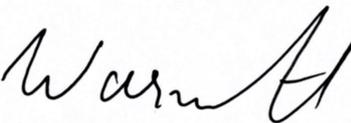
B299, „Mitterteich-Waldsassen-Bundes- grenze“

Verlegung bei Waldsassen/Kondrau

von Abschn.200 Stat. 2,925 bis Abschn.130 Stat. 1,662

von Str.km 137,965 bis Str.km 142,919

von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+900

<p>Aufgestellt: Amberg, den 26.06.2013 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach</p>  <p>Wasmuth (Ltd. Baudirektor)</p>	
	<p>Festgestellt nach § 17 FStrG gemäß Beschluss vom 27.07.2021 ROP-SG32-4354.2-1-5-850 Regensburg, 27.07.2021 Regierung der Oberpfalz</p> <p>Breu, Bauoberrat</p>

VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

O. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 299 einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
soweit ausgebaut: die Gemeinden,
soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG / Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 u. 6 FStrG / Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 u. 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
Db(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrs- anlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg

OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbau-vorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS – 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 8

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.01	Bau-km 0+000 (entspricht: Abs. 200 Stat. 2,925) bis Bau-km 4+900 (entspricht: Abs. 130 Stat. 1,662) der B299 sowie Verbindungsrampe zwischen der St2178 (Bau-km 0+125 der St 2178) und der B299 bei Bau-km 4+822	Bundesstraße 299	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die Bundesstraße 299 verlegt. Der neu zu bauende Straßenabschnitt bzw. die neu zu bauenden Straßenteile werden Teil der B 299 „Mitterteich-Waldsassen-Bundesgrenze“.</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 10 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschung großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit vorhandene Öffentliche Feld- und Waldwege (öfW)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Bau-km 0+460 Flurstück Fl.Nr.363 • bei Bau-km 0+490 Flurstück Fl.Nr.353 • bei Bau-km 0+910 Flurstück Fl.Nr.346/1 • bei Bau-km 1+390 Flurstück Fl.Nr.246 • bei Bau-km 2+024 Flurstück Fl.Nr.251 • bei Bau-km 4+815 Flurstück Fl.Nr.593/25 <p>von der B 299(neu) überbaut werden, gelten diese mit der Verkehrsübergabe als zur B 299 umgestuft.</p> <p>Soweit vorhandene Teile von Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraßen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ bei Bau-km 1+220 „Rothe Lohe“ Flurstück Fl.Nr.319 ○ zwischen Bau-km 3+540 (Liststraße) bis Bau-km 3+900 (Schützenstraße) <p>von der B 299 (neu) überbaut werden, gelten die betroffenen Teile mit der Verkehrsübergabe als zur B 299 umge- stuft.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 9

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Soweit sonstige Teile von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen und öFW von der B 299(neu) überbaut werden, gelten diese mit der Verkehrsübergabe als zur B 299(neu) umgestuft.</p> <p>Im Zuge der B 299(neu) werden in den Bereichen: -0+095 Zufahrt Deponie Steinmühle -0+435 westlicher Anschluss von Waldsassen -3+107 zentraler Anschluss von Waldsassen -4+822 östlicher Anschluss von Waldsassen Linksabbiegespuren errichtet.</p> <p>Die neuen Straßenabschnitte werden gemäß §2 Abs.2 FStrG zur Bundesstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam. Die Verbindungsrampe zwischen der St2178 (Bau-km 0+125 der St 2178) und der B299 bei Bau-km 4+822 wird mit der Verkehrsübergabe zum Bestandteil der B 299 gewidmet. Sie ersetzt den bisher bestehenden provisorischen Anschluss der B 299. Deren nun entbehrliche Teile gelten gemäß BWVZ. Nr. 1.48 mit deren Sperrung als eingezogen.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der B 299 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p><i>Hinweis: Die Unterhaltung der maßnahmenbedingt anzupassenden Straßen verbleibt beim bisherigen Baulastträger. I. Ü. gilt Art. 33 BayStrWG i. V. mit den einschlägigen Verordnungen.</i></p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, gelten entbehrliche Teile der B 299(alt) mit der Sperrung als eingezogen. Deren Unterhaltung entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 10

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.02	Bau-km 0+435 links der B299 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+150 der GVS neu)	Gemeindeverbindungsstraße (GVS) neu	a) --- b) Stadt Waldsassen	<p>Zur Anbindung der gemäß BWVZ Nr. 1.38 zur GVS abzustufenden B299(alt) an die verlegte B 299(neu) ist in dem in Spalte genannten Bereich ein Straßenabschnitt neu zu bauen.</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 10 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschung großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS) gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße obliegt der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.03	Bau-km 3+107 links der B299 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+115,5 des neuen Ver- bindungsarmes)	B 299(neu) (Verbindungs- arm)	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>Zur Anbindung der lt. BWVZ Nrn. 1.05 und 1.41 abzustufenden Teile der B 299(alt) an die B 299(neu) ist in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt ein neuer Straßenabschnitt zu bauen. Dieser wird Teil der Bundesstraße 299</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 10 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschung großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird mit der Verkehrsübergabe zur Bundesstraße 299 gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Bundesstraße obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 12

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.04b	Bau-km 3+277 bis Bau-km 3+377 der B299	St 2175	a) und b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die St 2175 an die veränderten Verhältnisse (Kreisverkehrsplatz) angepasst.</p> <p>Neue Straßenteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zur St 2175 gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Freistaat Bayern.</p> <p>Soweit Teile der B 299(alt) überbaut werden gelten diese mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck ebenfalls als zu St 2175 gewidmet.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 13

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.05	<p>Bau-km 3+155 links der B299 (Bau-km 0+115,5 bis Bau-km 0+150 der B299 alt)</p> <p>bis</p> <p>Bau-km 3+270 links (Abschnitt 200, Station 0,000 = Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+040 der B299 alt)</p>	Umstufung der B299(alt) zur St 2175	<p>a) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).</p> <p>b) Freistaat Bayern</p>	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die B299 (alt) an die veränderten Verhältnisse (Kreisverkehrsplatz) ange- passt und zur Staatsstraße abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstu- fung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ver- kehrsübergabe der B 299(neu) wirksam wird.</p> <p>Die Kosten der Herstellung und Anpas- sung trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Staatsstraße ob- liegt künftig dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 14

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.06	Bau-km 3+270 rechts der B299 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+040 der B299 alt)	Umstufung der B299(alt) zur St 2175	a) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung). b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die B299 (alt) an die veränderten Verhältnisse (Kreisverkehrsplatz) angepasst und zur Staatsstraße abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe der B 299(neu) wirksam wird.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Staatsstraße obliegt künftig dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 15

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.07	Bau-km 3+260 rechts der B299 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+035 der Ortsstraße)	Ortsstraße „Bahnhofstraße“	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die Ortsstraße „Bahnhofstraße“ (einschl. vorhandener Gehwege) an die veränderten Verhältnisse (Kreisverkehrsplatz) angepasst.</p> <p>Neue Straßenteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zur Ortsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 16

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.08b	Bau-km 3+500 bis Bau-km 3+890 links der B299 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+454 der Orts- straße neu)	Ortsstraße neu	a) --- b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird als Ersatz für eine bestehende und zwischen ca. Bau-km 3+540 und ca. 3+900 von der Trasse der B 299(neu) zu überbauende Ortsstraße eine neue Ortsstraße gebaut einschließlich eines 2,30m breiten Gehweges.</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 10 dargestellt. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschung großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Soweit der vorhandene Öffentliche Feld- und Waldweg Flurstück Fl.Nr.720/1 von Bau-km 0+186 bis 0+355 mit der Orts- straße neu überbaut wird, gilt dieser mit der Verkehrsübergabe als zur Ortsstra- ße umgestuft.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrs- übergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße und des Gehweges obliegt der Stadt Wald- sassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 17

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.09	Bau-km 3+500 rechts der B299	Ortsstraße „Baumeister- Emil-Engel- Straße“	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die Ortsstraße „Baumeister-Emil-Engel-Straße“ an die veränderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Neue Teile gelten mit der Verkehrsübergabe als zur Ortsstraße gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 18

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.10	Bau-km 3+900 links der B299	Ortsstraßen „Schützenstraße“, „Münchenreuther Straße“ und „Chodauer Stra- ße“	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle werden die Ortsstraßen „Schützenstraße“, „Münchenreuther Straße“ und „Chodauer Straße (einschl. vorhandener Gehwege) an die veränderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Neue Teile gelten mit der Verkehrsübergabe als zur Ortsstraße gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 19

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.11	Bau-km 3+855 der B299	Ortsstraße neu	a) – b) Stadt Waldsassen	<p>Zur Aufrechterhaltung der Erschließung wird an der in Spalte 2 genannten Stelle eine Ortsstraße neu gebaut.</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 10 dargestellt.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrs- übergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße obliegt der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 20

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.12	Bau-km 4+700 der B299 (Bau-km 0-040 bis Bau-km 0+360 der St 2178)	Anpassung der St 2178	a) und b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die St 2178 an die veränderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 10 dargestellt.</p> <p>Neue Teile gelten mit der Verkehrsüber- gabe als zur St 2178 gewidmet.</p> <p>Im Zuge der St 2178 wird im Bereich der östlichen Anschlussrampe der B 299 (neu) eine Linksabbiegespur errichtet</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Frei- staat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 21

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.13	Bau-km 0+490 links der B299	bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) (Flurstück FI.Nr. 353)	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird der bestehende ÖFW (Flurstück FI.Nr. 353) von der B299 (neu) gekreuzt und muss an die neue Straßensituation angepasst werden. Er wird nicht an B299 (neu) angeschlossen.</p> <p>Entbehrliche Wegeteile werden mit der Sperrung eingezogen und rückgebaut.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des ÖFW verbleibt bei der Stadt Waldsassen. Die Unterhaltung entbehrlicher Teile entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 22

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.14	Bau-km 0+490 links der B299	bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) (Flurstück FI.Nr. 363)	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle muss der bestehende ÖFW (Flurstück FI.Nr. 363) an die neue Straßensituation angepasst werden. Er wird nicht mehr an den ÖFW (Flurstück FI.Nr. 353) angeschlossen.</p> <p>Entbehrliche Straßenteile werden mit der Sperrung eingezogen und rückgebaut.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des ÖFW verbleibt bei der Stadt Waldsassen. Die Unterhaltung entbehrlicher Teile entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 23

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.15	Bau-km 0+906 der B299	bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) (Flurstück FI.Nr. 346/1)	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird der bestehende ÖFW (Flurstück FI.Nr. 346/1) von der B299 (neu) gekreuzt und muss an die neue Straßensituation angepasst werden.</p> <p>Hierzu wird er mittels des Bauwerkes BW 0-1 (vgl. BWVZ. Nr. 2.01) über die B299 (neu) überführt.</p> <p>Entbehrliche Wegeteile werden mit der Sperrung eingezogen und rückgebaut. Neue Wegeteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zum ÖFW gewidmet.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des ÖFW verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Die Kreuzung mit der B 299(neu) wird höhenfrei mittels eines Überführungsbauwerkes im Zuge des ÖFW ausgebildet. Eine Verknüpfung mit der B 299(neu) erfolgt nicht. Zum Kreuzungsbauwerk wird auf BWVZ. Nr. 2.01 verwiesen.</i> <i>Der Fahrbahnbelag auf dem Bauwerk ist Bestandteil des ÖFW, insoweit obliegt dessen Unterhaltung ebenfalls der Stadt Waldsassen.</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 24

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.16	Bau-km 1+224 der B299 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+150 der GVS nach Königshütte)	Gemeindeverbindungsstraße (GVS) nach Königshütte	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird die bestehende Gemeindeverbindungsstraße (Flurstück Fl.Nr. 319) nach Königshütte von der B299 (neu) gekreuzt und muss an die neue Straßensituation angepasst werden. Hierzu wird sie im Zuge der B299 (neu) mit dem Bauwerk BW 1-1 überführt.</p> <p>Entbehrliche Straßenteile werden mit der Sperrung eingezogen und rückgebaut. Neue Straßenteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zur GVS gewidmet.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der GVS verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Die Kreuzung mit der B 299(neu) wird höhenfrei mittels eines Überführungsbauwerkes im Zuge der GVS ausgebildet. Eine Verknüpfung mit der B 299(neu) erfolgt nicht. Zum Kreuzungsbauwerk wird auf BWVZ. Nr. 2.02 verwiesen.</i> <i>Der Fahrbahnbelag auf dem Bauwerk ist Bestandteil der GVS, insoweit obliegt dessen Unterhaltung der Stadt Waldsassen.</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 25

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.17	Bau-km 1+224 bis Bau-km 1+430 rechts der B299 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+215 des ÖFW neu)	Öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) neu	a) – b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung ein 215 m langer ÖFW neu gebaut. Er verbindet die GVStr nach Königshütte mit dem ÖFW (Flurstück Fl.Nr. 246)</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 10 dargestellt.</p> <p>Der neue Wegeabschnitt wird zum ÖFW gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrs- übergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des ÖFW obliegt der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 26

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.18	Bau-km 1+355 bis Bau-km 1+415 links der B299 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+060 des ÖFW neu	Öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) neu	a) – b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein ÖFW neu gebaut.</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 10 dargestellt.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zum ÖFW gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrs- übergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des ÖFW obliegt der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 27

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.19	Bau-km 1+400 links der B299	bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) (Flurstück FI.Nr. 246)	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird der bestehende ÖFW (Flurstück FI.Nr. 246) von der B299 (neu) gekreuzt und muss an die neue Straßensituation angepasst werden. Er wird nicht an B299 (neu) angeschlossen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die BWVZ. Nrn. 1.17 und 1.18 verwiesen.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des ÖFW verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 28

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.20	Bau-km 2+024 der B299 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+215 des ÖFW)	bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) (Flurstück FI.Nr. 251)	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird der bestehende ÖFW (Flurstück FI.Nr. 251) von der B299 (neu) gekreuzt und muss an die neue Straßensituation angepasst werden. Hierzu wird er mit dem Bauwerk BW 2-1 unterführt.</p> <p>Neue Wegeteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zum ÖFW gewidmet.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des ÖFW verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p> <p><i>Hinweis: Die Kreuzung mit der B 299(neu) wird höhenfrei mittels eines Unterführungsbauwerkes ausgebildet. Eine Verknüpfung mit der B 299(neu) erfolgt nicht. Zum Kreuzungsbauwerk wird auf BWVZ. Nr. 2.03 verwiesen.</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 29

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.21	Bau-km 2+390 links der B299	Ortsstraße „Raiffeisenstraße“	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird die bestehende Ortsstraße „Raiffeisenstraße“ (Flurstück Fl.Nr. 173) an die neue Straßensituation angepasst.</p> <p>Entbehrliche Straßenteile werden mit der Sperrung eingezogen und rückgebaut.</p> <p>Neue Straßenteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zur Ortsstraße gewidmet.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Kreuzung mit der B 299(neu) wird höhenfrei mittels eines Unterführungsbauwerkes ausgebildet. Eine Verknüpfung mit der B 299(neu) erfolgt nicht. Zum Kreuzungsbauwerk wird auf BWVZ. Nr. 2.05 verwiesen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 30

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.22	Bau-km 2+380 bis Bau-km 2+442 rechts der B299	selbstständiger Geh- und Rad- weg (Flurstück Fl.Nr. 202)	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird der bestehende selbstständige Geh- und Radweg (Flurstück Fl.Nr. 202) an die neue Straßensituation angepasst.</p> <p>Neue Wegeteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zum selbständigen Geh- und Radweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des selbstständigen Geh- und Radweges verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 31

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.23	Bau-km 2+380 der B299	bestehende öffentliche Feld- und Waldwege (ÖFW) (Flurstücke Fl.Nr. 203; 210; 171)	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>An den in Spalte 2 genannten Stellen werden die bestehenden öffentlichen Feld- und Waldwege (Flurstücke Fl.Nr. 203; 210; 171) an die neue Straßensituation angepasst.</p> <p>Entbehrliche Straßenteile werden mit der Sperrung eingezogen und rückgebaut.</p> <p>Neue Wegeteile gelten mit der Verkehrsübergabe als zum ÖFW gewidmet.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der öffentlichen Feld- und Waldwege verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 32

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.24	Bau-km 3+385 bis Bau-km 3+425 links der B299	bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) (Flurstück Fl.Nr. 214/4)	a) Stadt Waldsassen b) ----	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der bestehende ÖFW entbehrllich und daher eingezogen.</p> <p>Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 33

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.25	Bau-km 3+660 bis Bau-km 3+790 links der B299	bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) (Flurstück Fl.Nr. 720/1)	a) Stadt Waldsassen b) ---	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der bestehende Öffentliche Feld- und Waldweg (Flurstück Fl.Nr.720/1) von Bau-km 0+186 bis 0+355 teilweise mit der Ortsstraße (BWVZ. Nr. 1.08) neu überbaut und in den übrigen Bereichen entbehrlich.</p> <p>Hinsichtlich der Überbauung durch die Ortsstraße wird auf BWVZ. Nr. 1.08 verwiesen.</p> <p>Entbehrliche Straßenteile werden mit der Sperrung eingezogen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 34

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.26	Bau-km 4+010 bis Bau-km 4+260 links der B299 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+250 des ÖFW neu	Öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) neu	a) – b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird zur Aufrechthaltung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und als Ersatz für die von den Böschungen der B 299(neu) zu überbauenden vorhandenen Weg ein ÖFW neu gebaut.</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutz- rechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen sind in der Unterlage Nr. 10 dargestellt.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zum ÖFW gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des ÖFW obliegt der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 35

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.27	Bau-km 4+734 bis Bau-km 4+925 links der B299	bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) (Flurstück Fl.Nr. 593/25)	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der bestehende ÖFW (Flurstück Fl.Nr. 593/25) an die neue Situation angepasst.</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 10 dargestellt.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des ÖFW verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 36

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.28	Bau-km 3+130 bis Bau-km 3+287 links der B299 (Mitterteicher Straße; B299 alt) und Bau-km 3+305 bis Bau-km 3+337 rechts der B299 (Prinz-Ludwig Straße; B299 alt) und Bau-km 3+247 bis Bau-km 3+306 rechts der B299 (Bahnhofstraße)	Selbstständige Gehwege mit Parkstreifen	a) und b) Stadt Waldsassen	In den in Spalte 2 genannten Bereichen werden die bestehenden Gehwege mit Parkstreifen an die veränderte Situation angepasst. Die Widmung neuer Wegeteile wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam. Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Selbstständigen Gehwege mit Parkstreifen verbleibt bei der Stadt Waldsassen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 37

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.30b	Bau-km 3+282 bis Bau-km 3+377 links der B299 (Konnersreuther Straße; St 2175)	Anpassung bestehender Gehwege	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen werden entlang der Staatsstraße 2175 die bestehenden Gehwege an die veränderte Situation angepasst.</p> <p>Die Widmung neuer Wegeteile wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam.</p> <p>Entbehrliche Wegeteile werden mit der Sperrung eingezogen und rückgebaut.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Gehwege verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 38

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.31	Bau-km 3+269 bis Bau-km 3+325 der B299 (Bereich des Kreisverkehrs- platzes) und Bau-km 3+500 links der B299 und Bau-km 3+983 bis Bau-km 4+014 der B299	Gehweg neu	a) – b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereiche werden Gehwege entlang des Kreisverkehrsplatzes erstellt.</p> <p>Die Widmung der neuen Teile zum Gehweg in der Baulast der Stadt Waldsassen wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Gehwege obliegt künftig der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 39

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.32	Bau-km 3+505 bis Bau-km 3+555 der B299	Geh- und Rad- weg	a) – b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird ein selbständiger Geh- und Radweg erstellt.</p> <p>Die Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg (selbständiger Geh- und Radweg) in der Baulast der Stadt Waldsassen wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt künftig der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 40

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.33	Bau-km 3+507 bis Bau-km 3+653 rechts der B299	bestehender Gehweg	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der bestehende selbständige Gehweg an die veränderte Situation angepasst.</p> <p>Die direkte Anbindung an die Liststraße entfällt. Die Erschließung erfolgt über den selbständigen Gehweg Fl.Nr. 715. Es erfolgt keine Anbindung an den neuen Geh- und Radweg (BWVZ Nr. 1.32)</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gehweges verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 41

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.34	Gesamte Bau- strecke	bestehende Grundstückszu- fahrten	a) und b) Grundstückseigen- tümer bzw. Nut- zungsberechtigter	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich werden bestehende Grundstückszufahrten an die neue Straßensituation angepasst.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung/Änderung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrten verbleibt bei den Grundstückseigentümern bzw. bei den Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 42

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.35	Bau-km 1+440 rechts der B299 und Bau-km 1+200, Bau-km 2+400, Bau-km 3+110, Bau-km 3+620, Bau-km 3+670, Bau-km 4+055, Bau-km 4+880 links der B299	neue Zufahrten	a) --- b) Grundstücksei- gentümer bzw. Nut- zungsberechtigter	An den in Spalte 2 genannten Stellen werden neue Zufahren angelegt Die Befestigung der Zufahrt erfolgt im Einmündungsbereich in Asphaltbauwei- se. Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt bei den Grundstückseigentümern bzw. bei den Nutzungsberechtigten.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 43

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.36	Bau-km 4+030 links der B299	Auflassung einer bestehenden Zufahrt	a) Grundstücksei- gentümer bzw. Nut- zungsberechtigter b) ---	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.Nr. 844/2 zum Stationsweg wird auf- gelassen. Die Erschließung des Grundstücks er- folgt künftig über eine neue Zufahrt (vgl. BWVZ Nr.1.35), die an einen neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (vgl. BWVZ Nr.1.26) anbindet. Dieser mündet in den Stationsweg ein. Die Kosten für die Beseitigung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt entfällt.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 44

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.37	Bau-km 0+220 bis Bau-km 0+450 links der B299 = B299 Abschnitt 200, Station 2,785 bis Abschnitt 200, Station 2,441	Einziehung der B299 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung). b) ---	In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende B299(alt) eingezo- gen. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Einziehung nach § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung). Die Unterhaltung entfällt.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 45

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.38	Bau-km 0+550 links der B299 = B299 Abschnitt 200, Station 2,441 bis Abschnitt 200, Station 1,867	Umstufung der B299 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung). b) Stadt Waldsassen	In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende B299(alt) zur Ge- meindeverbindungsstraße abgestuft. Die Abstufung wird nach § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Waldsassen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 46

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.39	B299 Abschnitt 200, Station 1,867 bis Abschnitt 200, Station 1,504	Umstufung der B299 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung). b) Stadt Waldsassen	In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende B299(alt) zur Orts- straße abgestuft. Die Abstufung wird nach § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Waldsassen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 47

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.40	B299 Abschnitt 200, Station 1,504 bis Abschnitt 200, Station 0,952	Umstufung der B299 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung) b) Stadt Waldsassen	In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende B299(alt) zur Ge- meindeverbindungsstraße abgestuft. Die Abstufung wird nach § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung). Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Waldsassen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 48

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.41	B299 Abschnitt 200, Station 0,952 bis Einmündung Verbindungsast	Umstufung der B299 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung) b) Stadt Waldsassen	In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende B299(alt) zur Orts- straße abgestuft. Die Abstufung wird nach § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Waldsassen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 49

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.42	Bau-km 3+300 links der B299 = St 2175 Abschnitt 120, Station 3,651 bis Abschnitt 120, Station 3,728	Einziehung der St 2175 alt	a) Freistaat Bayern b) ---	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Staatsstraße 2175 eingezogen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 Bay-StrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 50

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.43	Bau-km 3+300 der B299 = B299 Abschnitt 180, Station 0,354 bis Abschnitt 180, Station 0,389	Einziehung B299 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung). b) ---	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende B299 in den Teilen eingezogen, in denen Sie nicht von der B 299(neu) und der St 2175 überbaut wird.</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Einziehung nach § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 51

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.44	B299 Abschnitt 180, Station 0,000 bis Abschnitt 180, Station 0,354	Umstufung der B299 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung) b) Freistaat Bayern	In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende B299 zur Staats- straße 2175 abgestuft. Die Abstufung wird nach § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung). Die Unterhaltung obliegt künftig dem Freistaat Bayern.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 52

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.45	B299 Abschnitt 160, Station 0,488 bis Abschnitt 160, Station 1,300	Umstufung der B299 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung) b) Stadt Waldsassen	In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende B299 zur Ortsstra- ße abgestuft. Die Abstufung wird nach § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung). Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Waldsassen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 53

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.46	B299 Abschnitt 160, Station 0,000 bis Abschnitt 160, Station 0,488	Umstufung der B299 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung) b) Stadt Waldsassen	In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende B299 zur Gemein- deverbindungsstraße abgestuft. Die Abstufung wird nach § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung). Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Waldsassen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 54

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.47	St 2178 Abschnitt 240, Station 2,674 bis Abschnitt 240, Station 2,703	Umstufung der St 2178 alt	a) Freistaat Bayern b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende St 2178 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe der B 299(neu) wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 55

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.48	B299 Abschnitt 130, Station 1,752 bis Abschnitt 130, Station 1,851	Einziehung der B299 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung) b) ---	In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende B299 entbehrlich, eingezogen und entsiegelt. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Einziehung nach § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung). Die Unterhaltung entfällt.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 56

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.49	Bau-km 3+535 der B 299	Ortsstraße (List- straße)	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Ortsstraße „Liststraße“ von der B299 überbaut. Die Liststraße wird nicht an die B 299 angebunden.</p> <p>Entbehrliche Teile der Ortsstraße gelten mit der Sperrung als eingezogen und werden rückgebaut.</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße „Liststraße“ verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Die von der B 299(neu) überbauten Teile gelten mit der Verkehrsübergabe der B 299(neu) als zur B 299(neu) umgestuft.</i> <i>Zur Aufrechterhaltung der fußläufigen Verbindung wird ersatzweise die BWVZ. Nr. 1.32 geschaffen</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 57

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.01	Bau-km 0+906 der B299	Bauwerk BW 0-1	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>Die neue B299 kreuzt den öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.Nr.346/1). Dieser wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Die neue Brücke wird als Feldwegüberführung hergestellt und hat folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: $\geq 20,0$ m</p> <p>Lichte Höhe: $\geq 4,7$ m</p> <p>Kreuzungswinkel: $\nless 100$ gon</p> <p>Breite zw. den Geländern: 6,0 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Fahrbahnbelags obliegt der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 58

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.02	Bau-km 1+224 der B299	Bauwerk BW 1-1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>Die neue B299 kreuzt die Gemeinde- verbindungsstraße (GVS) nach Königs- hütte (Fl.Nr.319). Die GVS wird mit ei- nem Bauwerk überführt.</p> <p>Die neue Brücke wird als GVS- Überführungsbauwerk hergestellt und hat folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: $\geq 20,0$ m</p> <p>Lichte Höhe: $\geq 4,7$ m</p> <p>Kreuzungswinkel: $\nless 100$ gon</p> <p>Breite zw. den Geländern: 6,0 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Fahrbahnbelags obliegt der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 59

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.03	Bau-km 2+024 der B299	Bauwerk BW 2-1	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>Die neue B299 kreuzt den Öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.Nr.251) und wird mit einem Bauwerk über diesen überführt.</p> <p>Die neue Brücke hat folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: $\geq 5,5$ m</p> <p>Lichte Höhe: $\geq 4,5$ m</p> <p>Kreuzungswinkel: $\neq 70,76$ gon</p> <p>Breite zw. den Geländern: 11,5 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 60

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.04	Bau-km 2+166 der B299	Bauwerk BW 2-2	<p>a) DB Netz AG als Grundstückseigentümer</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	<p>Die neue B299 kreuzt den Glasmühlbach (Fl.Nr.166). Eine Verbreiterung des bestehenden Bauwerkes ist um ca. 6 m erforderlich.</p> <p>Lichte Weite: ca.2,8 m (wie bisher) Lichte Höhe: ca. 3,1 m (wie bisher)</p> <p>Kreuzungswinkel: \sphericalangle 94,31 gon</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger, der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 61

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.05	Bau-km 2+390 der B299	Bauwerk BW 2-3	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>Die neue B299 kreuzt den öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.Nr.346/1) und den selbstständigen Geh- und Radweg (Fl.Nr.202) und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Das vorhandene Bauwerk (BWVZ. Nr. 2.22) wird durch ein Bauwerk mit folgenden Abmessungen ersetzt:</p> <p>Lichte Weite: $\geq 8,0$ m</p> <p>Lichte Höhe: $\geq 4,5$ m</p> <p>Kreuzungswinkel: $\neq 100$ gon</p> <p>Breite zw. den Geländern: 11,5 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung des Bauwerkes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 62

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.06	Bau-km 3+185 bis Bau-km 3+429 der B299	Bauwerk BW 3-1 Tieflage (Trog) im Zuge der B299	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	Die neue B299 kreuzt bei Bau-km 3+300 die bestehende B299 (Mittertei- cher Straße, Prinz-Ludwig-Str.) und wird in Tieflage (Trog) geführt. Der Trog hat folgende Abmessungen: Lichte Weite: 9,50 m Lichte Höhe: ≥4,70 m Einhausungslänge: 79,50m Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwaltung).

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 63

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07	Bau-km 3+545 der B299	Bauwerk BW 3-2	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>Die neue B299 kreuzt einen neuen Geh- und Radweg (BWVZ 1.32) und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Die neue Brücke hat folgende Abmes- sungen:</p> <p>Lichte Weite: $\geq 4,0$ m Lichte Höhe: $\geq 2,5$ m Kreuzungswinkel: $\approx 87,7$ gon Breite zw. den Geländern: 11,5 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 64

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.08	Bau-km 3+682 bis Bau-km 4+052 der B299	Bauwerk BW 3-3 Tieflage (Trog) im Zuge der B299	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	Die neue B299 kreuzt bei Bau-km 3+896 die Schützen- und München- reuther Straße und wird in Tieflage (Trog) geführt. Der Trog hat folgende Abmessungen: Lichte Weite: 9,5 m Lichte Höhe: ≥ 4,7 m Einhausungslänge: 79,50m Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwaltung).

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 65

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.09	Bau-km 4+705 der B299	Bauwerk BW 4-1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>Die neue B299 kreuzt die Staatsstraße 2178 (Fl.Nr.904/2) und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Die neue Brücke hat folgende Abmessungen:</p> <p>Lichte Weite: $\geq 18,5$ m</p> <p>Lichte Höhe: $\geq 4,7$ m</p> <p>Kreuzungswinkel: $\sphericalangle 82,49$ gon</p> <p>Breite zw. den Geländern: 11,5 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 66

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.10	Bau-km 3+604 der B299	Durchlass (namenloser Bach)	a) Stadt Waldsassen b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	Ein namenloser Bach kreuzt die B299 mittels eines bestehenden Plattendurch- lasses (B=1,40m, H=1,60m). Dieser wird durch einen Rohrdurchlass DN 1000 ersetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung). Die Unterhaltung des Durchlasses ob- liegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger, der Bundesrepub- lik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Der Straßenbaulastträger hat die Unter- haltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 67

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.11	Bau-km 4+664 der B299	Durchlass (Forellenbach)	a) DB Netz AG als Grundstückseigen- tümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>Der Forellenbach kreuzt die B299 mit- tels eines bestehenden Plattendurchlas- ses (B=1,60m; H=1,30m). Dieser wird durch einen Rohrdurchlass DN 800 ersetzt.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses ob- liegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger, der Bundesrepub- lik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Unter- haltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 68

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.12	Bau-km 2+970 bis Bau-km 3+000 der B299	Zaun	a) und b) Grund- stückseigentümer	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird ein bestehender Zaun von der Baumaßnahme berührt. Dieser wird an die neue Grundstücksgrenze versetzt.</p> <p>Die Kosten der Versetzung trägt der Grundstückseigentümer (<i>Hinweis: bisher Überbauung von Fremdgrund</i>).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 69

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.13	Bau-km 3+550 rechts der B299, Bau-km 3+660 bis Bau-km 3+888 links der B299 (Bereich Lam- berts), Bau-km 4+007 bis Bau-km 4+057 links der B299, Bau-km 4+146 bis Bau-km 4+174 links der B299, Bau-km 4+360 bis Bau-km 4+465 rechts der B299 Bau-km 4+680 bis Bau-km 4+860 rechts der B299	Einfriedung	a) und b) Eigentü- mer	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen werden durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen berührt. Diese Anlagen werden im notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angeglichen, indem die Sockelmauern bzw. die Zäune weitgehend wieder verwendet, aber bei Bedarf neu errichtet werden.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 70

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.14b 2.14d	Bau-km 2+942 bis Bau-km 3+256 rechts der B299	Lärmschutzwand Bezeichnung R1, T1 , T2.1 R2, (siehe Unterlage 8.1.1 b d , Tabelle 2, Seite 18 und Unterlage 8.1.2 b d Blätter 3b 3d, 4b 4d)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	In dem in Spalte 2 genannten Bereich errichtet der Straßenbaulastträger eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicher- stellt. Die Lärmschutzwand wird Bestandteil der B299. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung).

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 71

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.15b	Bau-km 3+338 bis Bau-km 3+841 rechts der B299	Lärmschutzwand Bezeichnung R3 bis R6 (siehe Unterlage 8.1.1b d, Tabelle 2, Seite 18 und Unterlage 8.1.2b d Blatt 4b d)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	In dem in Spalte 2 genannten Bereich errichtet der Straßenbaulastträger eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicher- stellt. Die Lärmschutzwand wird Bestandteil der B299. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung).

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 72

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.16b	Bau-km 3+922 bis Bau-km 4+000 der B299	Lärmschutzwand Bezeichnung R7, L1, R8, L2 (siehe Unterlage 8.1.1b d, Tabelle 2, Seite 18 und Unterlage 8.1.2b d Blätter 4b d, 5b d)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	In dem in Spalte 2 genannten Bereich errichtet der Straßenbaulastträger eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicher- stellt. Die Lärmschutzwand wird Bestandteil der B299. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung).

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 73

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.17b	Bau-km 4+190 bis Bau-km 4+476 rechts der B299	Lärmschutzwand Bezeichnung R9 (siehe Unterlage 8.1.1b d, Tabelle 2, Seite 18, 19 und Unterlage 8.1.2b d Blatt 4b d)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	In dem in Spalte 2 genannten Bereich errichtet der Straßenbaulastträger eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicher- stellt. Die Lärmschutzwand wird Bestandteil der B299. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung).

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 74

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.18	Bau-km 3+117 bis Bau-km 3+185 links der B299	Stützmauer	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich ist zur Sicherung und Eingriffsminimierung (Flur-Nr. 586) eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der Bundesstraße 299.</p> <p>Abmessungen der Stützmauer: Höhe: zwischen ca. 2 m bis 2,5m Länge: ca. 68 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 75

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.19	Bau-km 3+117 bis Bau-km 3+185 rechts der B299	Stützmauer	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich ist zur Sicherung und Eingriffsminimierung (Flur-Nr. 593/2, 593/4) eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der B 299.</p> <p>Abmessungen der Stützmauer: Höhe: zwischen ca. 1 m und 2 m Länge: ca. 68 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 76

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.20	Bau-km 3+429 bis Bau-km 3+507 rechts der B299	Stützmauer	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich ist zur Sicherung und Eingriffsminimierung (Flur-Nr. 593/32) eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der Bundesstraße 299.</p> <p>Abmessungen der Stützmauer: Höhe: zwischen ca. 1 m und 2,5 m Länge: ca. 78 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 77

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.21	Bau-km 0+900 links der B299	Gebäudeabbruch (Scheune)	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 4.2, gelb gekennzeichnet) wird ein bestehendes Gebäude durch die neue B 299 überbaut und muss abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 78

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.22	Bau-km 2+380 der B299	Beseitigung bestehende Brücke	a) Eigentümer (DB Netz AG) b) ----	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle muss im Zuge der Baumaßnahme eine bestehende Bahnbrücke abgebrochen werden. Diese wird durch ein neues Bauwerk ersetzt. (vgl. BWVZ lfd. Nr. 2.05)</p> <p>Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 79

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.23	Bau-km 3+100 links der B299	Gebäudeabbruch (Teile ehem. Pro- duktionsgebäude)	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 4.2, gelb gekennzeichnet) werden 2 ehema- lige Produktionsgebäude durch den Verbindungsarm der neuen B 299 über- baut und müssen abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus trägt die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung).</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungs- rech'</p>

entfällt

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 80

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.24	Bau-km 3+545 rechts der B299	Gebäudeabbruch (Überdachung)	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 4.2, gelb gekennzeichnet) wird ein bestehendes Gebäude durch BWVZ. Nr. 2.13 überbaut und muss abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 81

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.25	Bau-km 3+780 links der B299	Gebäudeabbruch (Teile ehem. Pro- duktionsgebäude)	a) Eigentümer b) ----	<p>An den in Spalte 2 genannten Stelle (wie im Bauwerksplan Unterlage Nr. 4.2, gelb gekennzeichnet) wird ein Teil eines ehemaligen Produktions- bzw. Lagergebäudes durch eine neue Ortsstraße (BWVZ. Nr. 1.08) überbaut und muss teilweise abgebrochen werden.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Es gilt im Übrigen Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 82

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.26c	Ca. Bau-km 3+670 bis Bau-km 3+750 rechts der B299	Schmal- /Schlitzwand	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung).	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich ist zur Sicherung der sog. „Teerweiher“ (Fl.Nr. 719/2) eine Schmal-/Schlitzwand erforderlich.</p> <p>Abmessungen der Wand: Tiefe: bis zur anstehenden dichten Tonschicht (max. 20m) Länge: ca. 80 m</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 83

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.01	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+200 der B299	Straßenentwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird wie bisher über Einlaufschächte und Rohrleitungen gesammelt und den bestehenden Entwässerungseinrichtungen der B299 (Richtung Mitterteich) zugeführt. Diese werden an die veränderten Verhältnisse angepasst und leiten das Wasser der Lausnitz als Vorflut zu.</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 84

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.02	Bau-km 0+200 bis Bau-km 2+130 der B299	Straßenentwässerung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Rohrleitungen über ein Regenrückhaltebecken RRB 1 (Speichervolumen $V = 600\text{m}^3$) (Bau-km 2+100 links BWVZ lfd. Nr. 3.08) zum vorhandenen Vorfluter (Glasmühlbach, Einleitungsstelle E1) geleitet. Die Einleitungsmenge beträgt max. 42 l/s</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlshalen und dgl.). Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Ggf. angetroffene, bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 9</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 85

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.03b	Bau-km 2+130 bis Bau-km 2+420 der B299	Straßenentwässerung - Versickerung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p style="color: green;">Das anfallende Oberflächenwasser auf der B299 versickert über die Bankette und Böschungen.</p> <p style="color: green;">Ggf. angetroffene, bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p style="color: green;">Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="color: green;">Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="color: green;"><i>Hinweis: siehe Unterlage 9</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 86

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.04b	Bau-km 2+420 bis Bau-km 3+000 der B299	Straßenentwässerung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Rohrleitungen über ein Regenrückhaltebecken RRB 2 (Speichervolumen $V = 110\text{m}^3$) (Bau-km 2+380 links BWVZ lfd. Nr. 3.10b) zum vorhandenen Vorfluter (Glasmühlbach, Einleitungsstelle E2) geleitet. Die Einleitungsmenge beträgt max. 11 l/s.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Ggf. angetroffene, bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 9</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 87

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.05	Bau-km 3+000 bis Bau-km 4+700 der B299	Straßenentwässerung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Rohrleitungen (Freispiegelleitung DN 600) über ein Regenrückhaltebecken RRB 3 (Speichervolumen $V=450\text{m}^3$) (Bau-km 4+600 links BWVZ lfd. Nr. 3.11) zum vorhandenen Vorfluter (Forellenbachbach, Einleitungsstelle E3) geleitet. Die Einleitungsmenge beträgt max. 19 l/s.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Ggf. angetroffene, bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 9</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 88

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.06	Bau-km 4+700 bis Bau-km 4+900 der B299	Straßenentwässerung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Rohrleitungen über ein Regenrückhaltebecken RRB 4 (Speichervolumen $V=250\text{m}^3$) (Bau-km 4+650 rechts BWVZ lfd. Nr. 3.12) zum vorhandenen Vorfluter (Forellenbachbach, Einleitungsstelle E4) geleitet. Die Einleitungsmenge beträgt max. 15 l/s.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Ggf. angetroffene, bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 9</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 89

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.07	Bau-km 0-040 bis Bau-km 0+360 der St 2178 (Bau-km 4+700 der B299)	Straßenentwässerung	a) und b) Freistaat Bayern – Straßen- bauverwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Rohrleitungen über ein Regenrückhaltebecken RRB 4 (Bau-km 4+650 rechts BWVZ lfd. Nr. 3.12) zum vorhandenen Vorfluter (Forellenbachbach, Einleitungsstelle E4) geleitet. Die Einleitungsmenge beträgt max. 15 l/s.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Ggf. angetroffene, bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in das Regenrückhaltebecken obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p><i>Hinweis: siehe Unterlage 9</i></p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 90

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.08	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+454 der Ortstraße (Bau-km 3+500 bis Bau-km 3+890 der B299)	Straßenentwässerung Ortsstraße	a) --- b) Stadt Waldsassen	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Straße wird in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Rohrleitungen der städtischen Kanalisation zugeführt</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Innerhalb der Verkehrsfläche werden die Leitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt. Bestehende Leitungen, Kanal- und Einlaufschächte, Hausanschlüsse und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Ggf. angetroffene, bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 91

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.09	Bau-km 2+100 links der B299	Regenrückhalte- becken RRB 1	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des im Bereich zwischen Bau-km 0+200 bis Bau-km 2+130 der B299 neu gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 2+100 links ein Regenrückhalte- und Absetzbecken angelegt.</p> <p>Das Fassungsvermögen des geplanten Regenrückhaltebeckens beträgt ca. 600 m³. Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtstoffabscheider. Die Ablaufmenge ist auf 42 l/Sek (Einleitungsstelle E1). begrenzt. Die Ableitung und der Notüberlauf erfolgt über eine Rohrleitung DN 600 direkt in den Glasmühlbach.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und der Ableitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Glasmühlbachs bleibt unverändert.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 92

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.10b	Bau-km 2+380 links der B299	Regenrückhalte- becken RRB 2	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des im Bereich zwischen Bau-km 2+420 bis Bau-km 3+000 der B299 neu gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 2+380 links ein Regenrückhalte- und Absetzbecken angelegt.</p> <p>Das Fassungsvermögen des geplanten Regenrückhaltebeckens beträgt ca. 110 m³. Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtstoffabscheider. Die Ablaufmenge ist auf 11 l/Sek (Einleitungsstelle E2). begrenzt. Die Ableitung und der Notüberlauf erfolgt über eine Rohrleitung DN 400 in einen Graben der in den Glasmühlbach mündet.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und der Ableitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Grabens bleibt unverändert.</p> <p>Die Unterhaltung des Glasmühlbachs bleibt unverändert.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 93

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.11	Bau-km 4+600 links der B299	Regenrückhalte- becken RRB 3	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des im Bereich zwischen Bau-km 3+000 bis Bau-km 4+700 der B299 neu gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 4+600 links ein Regenrückhalte- und Absetzbecken angelegt.</p> <p>Das Fassungsvermögen des geplanten Regenrückhaltebeckens beträgt ca. 450 m³. Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtstoffabscheider. Die Ablaufmenge ist auf 19 l/Sek (Einleitungsstelle E3). begrenzt. Die Ableitung und der Notüberlauf erfolgt über eine Rohrleitung DN 400 in den Forellenbach</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und der Ableitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Forellenbachs bleibt unverändert.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 94

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.12	Bau-km 4+650 rechts der B299	Regenrückhalte- becken RRB 4	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des im Bereich zwischen Bau-km 4+700 bis Bau-km 4+900 der B299neu und Bau-km 0-040 bis Bau-km 0+360 der St 2178 gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 4+650 rechts ein Regenrückhalte- und Absetzbecken angelegt.</p> <p>Das Fassungsvermögen des geplanten Regenrückhaltebeckens beträgt ca. 250 m³. Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtstoffabscheider. Die Ablaufmenge ist auf 15 l/Sek (Einleitungsstelle E4). begrenzt. Die Ableitung und der Notüberlauf erfolgt über eine Rohrleitung DN 400 in den Forellenbach</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und der Ableitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Forellenbachs bleibt unverändert.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 95

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.01	Gesamte Bau- strecke der B299 neu, der St 2175, der St 2178, und der Ortsstraßen	Telekommunika- tionslinien	a) und b) Deutschen Telekom AG und/oder weite- ren Telekommunika- tionsunternehmen	<p>Im Ausbaubereich der B299 werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG und/oder weiteren Telekommunikationsunternehmen berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch das jeweilige Telekommunikationsunternehmen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungen verbleibt bei den Telekommunikationsunternehmen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 96

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.02	Gesamte Bau- strecke der B299 neu, der St 2175, der St 2178, und der Ortsstraßen	Niederspan- nungskabel- und Niederspan- nungsfreileitung	a) und b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Im Ausbaubereich werden durch die Baumaßnahme Anlagen der E.ON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Sicherung bzw. Anpassung führt die E.ON Bayern AG durch.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>I. Ü. regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht im Hinblick auf die B 299neu nach dem Rahmenvertrag vom 20.01./10.06.1977, in der Fassung der Vereinbarung vom 03.03./17.03.1987, über die Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung i. S. d. § 8 Abs. 10 FStrG. Im Hinblick auf die Staatsstraßen St 2175 und St 2178 regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach dem Staatsvertrag vom 16./21.12.1994 i. V. m. dem o. g. Rahmenvertrag. Im Hinblick auf die Ortsstraßen regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den vertraglichen Regelungen zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Versorgungsunternehmen bzw. dem Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der E.ON Bayern AG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 97

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.03	Gesamte Bau- strecke der B299 neu, der St 2175, der St 2178, und der Ortsstraßen	Mittelspannungs- kabel- und Mit- telspannungs- freileitung	a) und b) E.ON Bayern AG als Leitungsträger	<p>Im Ausbaubereich werden durch die Baumaßnahme Anlagen der E.ON Bayern AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, gesichert bzw. den neuen Verhältnissen angepasst. Die Sicherung bzw. Anpassung erfolgt durch die E.ON Bayern AG.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>I. Ü. regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht im Hinblick auf die B 299neu nach dem Rahmenvertrag vom 20.01./10.06.1977, in der Fassung der Vereinbarung vom 03.03./17.03.1987, über die Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung i. S. d. § 8 Abs. 10 FStrG. Im Hinblick auf die Staatsstraßen St 2175 und St 2178 regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach dem Staatsvertrag vom 16./21.12.1994 i. V. m. dem o. g. Rahmenvertrag. Im Hinblick auf die Ortsstraßen regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den vertraglichen Regelungen zwischen dem jeweiligen Stadt Waldsasse und dem Versorgungsunternehmen bzw. dem Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der E.ON Bayern AG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 98

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.04	Bau-km 2+380, Bau-km 3+020 und Bau-km 3+130 links der B299 und Bau-km 4+630 bis Bau-km 4+670 rechts der B299	Gasleitungskreu- zungen und Gasleitung	a) und b) E.ON Bayern AG	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich werden Gasleitungen durch die Bau- maßnahme berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und der Lei- tungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht ent- schieden.</p> <p>Soweit diese Gasleitungen bereits die B 299alt kreuzen/berühren, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung) und dem Versorgungsunternehmen beste- henden Gestattungsverträgen. Anson- sten regelt sich die Folge- und Folgekos- tenpflicht, soweit diese Gasleitungen in öffentlichen Straßen verlaufen, nach den vertraglichen Regelungen zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Versorgungsunternehmen; i. Ü. gilt Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt dem Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 99

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.05	Gesamte Bau- strecke	Wasserleitungen	a) und b) Stadt Waldsassen als Versorgungsun- ternehmen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich werden durch die Baumaßnahme vorhandene Wasserleitungen berührt.</p> <p>Die Anlagen müssen an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Stadt Waldsassen ausgeführt.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Soweit diese Wasserleitungen bereits die B 299alt kreuzen/berühren, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Waldsassen bestehenden Gestattungsverträgen. Ansonsten regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht, soweit diese Wasserleitungen in öffentlichen Straßen verlaufen, nach den vertraglichen oder verwaltungsin- ternen Regelungen zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Versorgungsunternehmen; i. Ü. gilt Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt wie bisher der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 100

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.06	Gesamte Bau- strecke	private Wasser- leitungen	a) und b) Leitungseigentümer	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich können durch die Baumaßnahme vorhandene private Wasserleitungen berührt werden.</p> <p>Die Leitung und die dazugehörigen Anlagen werden im notwendigen Umfang tiefer- bzw. umgelegt; außerdem wird sie im Bereich des künftigen Straßenkörpers in Überschubrohre gelegt.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung der privaten Wasserleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage - einschl. der Überschubrohre - obliegt wie bisher dem Leitungseigentümer.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 101

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.07	Bau-km 3+100 und Bau-km 3+530 der B299	Kanalisationslei- tungen	a) und b) Stadt Waldsassen als Entsorgungs- unternehmen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich werden durch die Baumaßnahme bestehende Kanalisationsleitungen berührt.</p> <p>Die Leitungen müssen ggf. an die veränderte Situation angepasst oder gesichert werden.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Entsorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Soweit diese Kanalisationsleitungen bereits die B 299alt kreuzen/berühren, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Waldsassen bestehenden Gestattungsverträgen. Ansonsten regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht, soweit diese Gasleitungen in öffentlichen Straßen verlaufen, nach den vertraglichen oder verwaltungsinternen Regelungen zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Versorgungsunternehmen, i. Ü. gilt Entschädigungsrecht</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 102

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.08	Gesamte Baustrecke	private Kanalisationslei- tungen	a) und b) Leitungseigentümer	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich können durch die Baumaßnahme bestehende private Kanalisationsleitungen berührt werden.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung der privaten Kanalisationsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 103

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.09	Gesamte Bau- strecke	Drainagen	a) und b) Grundstückseigen- tümer	<p>Falls im Ausbaubereich Drainagen überbaut bzw. beeinträchtigt werden, werden diese wieder funktionsfähig hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, den jeweiligen Grundstückseigentümern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 104

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.10	Bau-km 0+111 der B299	Wasserleitungs- und Abwasser- druckleitungs- kreuzung	a) und b) Landkreis Tirschen- reuth als Leitungs- träger	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung DN 63 und eine Abwasserdruckleitung DN 75 (Mülldeponie Steinmühle) berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und der Landkreis Tirschenreuth als Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Gestattungsvertrag: S33-43242.5B299 – 990/WEN/06 vom 30.10.2006/10.11.2006.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) verbleibt beim Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 105

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.11d	Bau-km 1+200 der B299	Wasserleitungs- kreuzung	a) und b) Zweckverband Was- serversorgung Pfaf- fenreuther Gruppe als Leitungsträger	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung (Erschließung Aussiedlerhof) berührt.</p> <p>Die Anlage muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Die Leitung wird auf Höhe des bestehenden Teiches (Fl.Nr. 336 Gemarkung Kondrau) mit einem Unterflurhydranten versehen.</p> <p>Ab der Ecke Stiftlandstraße/Rothe Lohe bis zum neuen Unterflurhydrant wird die bestehende Wasserleitung mit Durchmesser DN 50 durch eine neue Leitung mit Durchmesser DN 100 ersetzt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Der Straßenbaulastträger und der Zweckverband Wasserversorgung Pfaffenreuther Gruppe als Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Soweit diese Wasserleitung bereits die B 299alt kreuzt/berührt, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Zweckverband bestehenden Gestattungsvertrag. Ansonsten regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht, soweit diese Wasserleitung in öffentlichen Straßen verläuft, nach den vertraglichen oder verwaltungsinternen Regelungen zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Versorgungsunternehmen; i. Ü. trägt die Kosten die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt beim Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 106

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.12	Bau-km 1+300 der B299	Regenwasserkanal DN 400	a) und b) Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Pleußen-Kondrau als Leitungsträger	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird durch die Baumaßnahme ein Regenwasserkanal berührt.</p> <p>Die Anlage muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Der Straßenbaulastträger und Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Pleußen-Kondrau als Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung des (privaten) Regenwasserkanal wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt beim Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 107

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.13	Bau-km 3+125 bis Bau-km 3+340 der B299 (Str.km 140,775 bis Str.km 141,055 der B299 alt, Mitterteicherstr.)	Gasleitung	a) und b) E.ON Bayern AG	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung DN 150 einschließlich der Hausanschlussleitungen berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und die E.ON Bayern AG als Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Da diese Gasleitung bereits die B 299alt kreuzt/berührt, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Versorgungsunternehmen (Ferngas Nordbayern) bestehenden Gestattungsvertrag: Ic- 43242.2.B299 – 650 vom 24.07.1992/20.08.1992.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) verbleibt beim Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 108

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.14	Bau-km 3+170 der B299 links (Str.km 140,749 der B299 alt, Mitterteicherstr.)	Gasleitung (Hausanschluss)	a) und b) E.ON Bayern AG	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Hausanschlussleitung DN 63 berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und die E.ON Bayern AG als Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Da diese Gasleitung bereits die B 299alt kreuzt/berührt, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Versorgungsunternehmen (E.ON Bayern AG) bestehenden Gestattungsvertrag: S33-43242.2.B299 – 332/WEN/06 vom 23.10.2006/26.10.2006</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) verbleibt beim Leitungsträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 109

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.15b	Bau-km 3+290 der B299 links (Str.km 140,979 der B299 alt, Mitterteicherstr.)	Gasleitungskreuzung DN100	a) und b) Ferngas Nordbayern GmbH	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung DN 100 berührt.</p> <p style="color: green;">Die Anlage wird plangemäß verlegt.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbulasträger und die Ferngas Nordbayern GmbH als Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Da diese Gasleitung bereits die B 299alt kreuzt/berührt, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Versorgungsunternehmen (Ferngas Nordbayern) bestehenden Gestattungsvertrag: 942 T 3/II-B 303/3 vom 15.04. / 20.04.1964.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) verbleibt beim Leitungsträger.</p> <p>Hinweis:</p> <p><u>Betriebsüberwachung:</u></p> <p>Open Grid Europe</p> <p><u>Leitungsauskunft und Fremdplanungsbearbeitung:</u></p> <p>PLEDOC</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 110

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.16b	Bau-km 3+292 bis Bau-km 3+364 der B299 links (Anschlussbe- reich der St 2175 an die B299 alt; Abschnitt 120 Station 3,651 bis Station 3,728 der St 2175, Konnersreuther Straße)	Gasleitung DN100	a) und b) Ferngas Nordbayern GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Gas- leitung DN 100 berührt. Die Anlage wird plangemäß verlegt. Hinweise: Der Straßenbulasträger und die Fern- gas Nordbayern GmbH als Leitungsträ- ger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind. Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht ent- schieden. Da diese Gasleitung bereits die St 2175 kreuzt/berührt, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen dem Freistaat Bayern und dem Versor- gungsunternehmen (Ferngas Nordbay- ern) bestehenden Gestattungsvertrag: 43243.2.St2175–2311-T3 vom 18.09.1964/09.09.1964. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) verbleibt beim Leitungsträger. Hinweis: <u>Betriebsüberwachung:</u> Open Grid Europe <u>Leitungsauskunft und Fremdplanungs-</u> <u>bearbeitung:</u> PLEDOC

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 111

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.17b	Bau-km 3+364 bis Bau-km 3+750 der B299 links	Gasleitung DN100	a) und b) Ferngas Nordbayern GmbH	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung DN 100 berührt.</p> <p style="color: green;">Die Anlage wird plangemäß verlegt.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und die Ferngas Nordbayern GmbH als Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Da diese Gasleitung bereits die St 2175 kreuzt/berührt, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen dem Freistaat Bayern und dem Versorgungsunternehmen (Ferngas Nordbayern) bestehenden Gestattungsvertrag: 43243.2.St2175–2311-T3 vom 18.09.1964/09.09.1964.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) verbleibt beim Leitungsträger.</p> <p>Hinweis:</p> <p><u>Betriebsüberwachung:</u></p> <p>Open Grid Europe</p> <p><u>Leitungsauskunft und Fremdplanungsbearbeitung:</u></p> <p>PLEDOC</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 112

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.18	Bau-km 3+125 (Str.-km 140,680 der B299 alt; Mitterteicherstr.) links der B299 bis Bau-km 3+860 (Münchenreuther Str.) rechts der B299	bestehende Mischwasserka- nalisation DN 800/1000 und geplante Kanali- sationsleitung DN1200/1400/16 00	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die Baumaßnahme ein bestehender Mischwasserkanal DN 800/ 1000 berührt.</p> <p>Die Anlage muss aufgrund der Troglage (BW 3-1) der B299 neu verlegt werden. Die neue Kanalisationsleitung wird entsprechend den hydraulischen Erfordernissen abschnittsweise als DN 1200/ 1400 bzw. DN 1600 ausgeführt. Die künftige Kreuzung mit der B 299(neu) liegt bei Bau-km 3+897 der B299(neu).</p> <p>Hierbei sind folgende Dimensionserhöhungen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei ca. Bau-km 3+680 von der Trasse der B299(neu) anzubindende, bestehende Kanalleitung (BWVZ Nr. 4.21) notwendige Dimensionserhöhung von DN 1200 auf DN 1400 (Hinweis: <i>Überbauung bestehender Kanalleitung in der ehemaligen Bahntrasse</i>) sowie • die bei ca. Bau-km 3+900 infolge des hier bestehenden, maßnahmenbedingt zu ersetzenden Kanals (BWVZ. Nr. 4.22) notwendige weitere Dimensionserhöhung von DN 1400 auf DN 1600 (Hinweis <i>BW 3-3 kreuzt und verdrängt den in der Ortsstraße liegenden, bestehenden Kanal</i>). <p><i>Hinweise: Der Straßenbaulasträger und die Stadt Waldsassen als Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die neue Kanalisationsleitung zu treffen sind.</i></p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Da diese Mischwasserkanalisation bereits die B 299 kreuzt/berührt, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Waldsassen bestehenden Gestattungsvertrag: : Ilc 43242.5. B299 - 1352 vom 23./27.10.1987.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Waldsassen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 113

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.19	Bau-km 4+300 der B299	geplante Wasser- leitung	a) --- b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich plant die Stadt Waldsassen die Verlegung einer Wasserleitung</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und die Stadt Waldsassen als Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die geplante Wasserleitung zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Kostenträger ist die Stadt Waldsassen der auch die künftige Unterhaltung der Leitung obliegt.</p> <p>Hierüber ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Waldsassen ein Gestattungsvertrag nach dem amtlichen Muster abzuschließen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 114

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.20	Bau-km 4+300 der B299	geplante Kanali- sationsleitung	a) – b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich plant die Stadt Waldsassen die Verlegung einer Kanalisationsleitung</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger und die Stadt Waldsassen als Leitungsträger legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die geplante Kanalisationsleitung zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Kostenträger ist die Stadt Waldsassen der auch die künftige Unterhaltung der Leitung obliegt.</p> <p>Hierüber ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Waldsassen ein Gestattungsvertrag nach dem amtlichen Muster abzuschließen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 115

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.21	Bau-km 3+680 bis Bau-km 3+900 der B299	bestehende Kanalisationsleitung	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird eine bestehende Kanalisationsleitung der Stadt Waldsassen von der Maßnahme überbaut.</p> <p>Die bestehende Kanalleitung wird bei ca. Bau-km 3+680 an die neuen Kanalleitung BwVz lfd.Nr. 4.18 mit angebunden. Entbehrliche Kanalabschnitte werden ausgebaut.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Straßenbauverwaltung.</p> <p>Hinsichtlich der Kostentragung an der neuen Kanalleitung BWVZ. Nr. 4.18 wird auf die hierzu getroffenen Regelungen verwiesen.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Waldsassen als Leitungsunternehmen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 116

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.22	Bau-km 3+900 der B299	bestehende Kanalisationsleitung	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird eine bestehende Kanalisationsleitung der Stadt Waldsassen von der Maßnahme überbaut.</p> <p>Die bestehende Kanalleitung wird bei ca. Bau-km 3+900 an die neuen Kanalleitung BWVZ. Nr. 4.18 mit angebunden.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Da diese Kanalisationsleitung (Münchenreuther Str.) bereits die B 299 kreuzt/berührt, regelt sich die Folge- und Folgekostenpflicht nach den zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Stadt Waldsassen bestehenden Gestattungsvertrag: Ilc-4324.25/B299-907 vom 29.06./03.07.84</p> <p>Hinsichtlich der Kostentragung an der neuen Kanalleitung BWVZ. Nr. 4.18 wird auf die hierzu getroffenen Regelungen verwiesen.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Waldsassen als Leitungsunternehmen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 117

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.23	Bau-km 3+900 bis Bau-km 3+910 der B299	bestehende Kan- nalisationsleitung	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird eine bestehende Kanalisationsleitung der Stadt Waldsassen von der Maßnahme überbaut.</p> <p>Die bestehende Kanalleitung wird bei ca. Bau-km 3+900 an die neuen Kanalleitung BWVZ. Nr. 4.18 mit angebunden.</p> <p>Über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Hinsichtlich der Kostentragung an der neuen Kanalleitung BWVZ. Nr. 4.18 wird auf die hierzu getroffenen Regelungen verwiesen.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Waldsassen als Leitungsunternehmen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 118

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.01	Gesamte Bau- strecke	Bepflanzung lt. landschaftspfle- gerischem Maß- nahmenplan (Ge- staltungsmaß- nahmen G1 bis G4)	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Der gesamte Bereich dieser Straßen- baumaßnahme einschließlich der An- schlussstellen, Auffüllungsflächen, Lärmschutzanlagen und Regenbehand- lungsanlagen wird gemäß beiliegendem landschaftspflegerischen Maßnahmen- plan (vgl. Unterlage 10.3) bepflanzt.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p> <p>Soweit keine abweichenden Vereinba- rungen getroffen werden, obliegt die Unterhaltung der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 119

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.02	Bau-km 1+800 rechts der B299 siehe Unterlage 10.3 Blatt 1d und 7d	Ausgleichsflächen A1 / CEF und A7 / CEF	a) Grundstückseigentümer b) Grundstückseigentümer a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das Grundstück Fl.Nr.250, Gemarkung Kondrau, wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Die Grundstücke Fl.Nr. 1136 und 1137, Gemarkung Waldsassen sowie Fl.Nr 352 Gemarkung Kondrau werden zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Es dient zugleich als Auffüllfläche (vgl. BWVZ lfd.Nr.7.4).</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 10 enthalten.</p> <p>Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung erforderlich:</p> <p>Wiesenflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zweimalige Mahd pro Jahr • abschnittsweise ab Mitte Juni • Verzicht auf Düngung • Entfernung des Schnittgutes <p>Sukzessionsflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschnittsweise Mahd in mehrjährigem Abstand <p>Ackerbrache:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenbearbeitung (bevorzugt flachgründig) entweder im Spätsommer/Herbst oder im Frühjahr bis Ende März. • Es wird dauerhaft dafür gesorgt, dass an den Grundstücksgrenzen der Ausgleichsfläche keine Gehölze aufkommen. <p>Die Auffüllung und Die Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, obliegt die Unterhaltung dem künftigen Grundstückseigentümer der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 120

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.03	siehe Unterlage 10.4 Blatt 6 10.3 Blatt 6ad	Ausgleichsfläche A2	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Das Grundstück Fl.Nr.216/1, Gemar- kung Kondrau (Teilfläche) wird zur öko- logischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Un- terlage 10 enthalten.</p> <p>Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Be- wirtschaftung erforderlich:</p> <p>Wiesenflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zweimalige Mahd pro Jahr • abschnittsweise ab Mitte Juni • Verzicht auf Düngung • Entfernung des Schnittgutes <p>Sukzessionsflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschnittsweise Mahd in mehr- jährigem Abstand <p>Die die Nutzungsbeschränkungen wer- den durch Grundbucheintragung gesi- chert, soweit das Grundstück nicht er- worben wird.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p> <p>Soweit keine abweichenden Vereinba- rungen getroffen werden, obliegt die Unterhaltung der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 121

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.04	siehe Unterlage 10.4 Blatt 6 10.3 Blatt d	Ausgleichsfläche A3 Ersatzmaßnahmen E3, E5, E6	a) Grundstücks- —eigentümer b) Grundstücks- —eigentümer a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Das Grundstück Fl.Nr.543/1, Gemarkung Waldsassen, wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Die Grundstücke Fl.Nr. 76/1 (Teilfläche), 524, 525, 525/1, Gemarkung Schönreuth werden zur ökologischen Ersatzfläche umgestaltet.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 10 enthalten.</p> <p>Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung erforderlich:</p> <p>Wiesenflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zweimalige Mahd pro Jahr • abschnittsweise ab Mitte Juni • Verzicht auf Düngung • Entfernung des Schnittgutes <p>Obstwiese:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechter, jährlicher Erziehungsschnitt, anschließend Dauerpflege, Unternutzung als Wiese s.o. <p>Die die Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, obliegt die Unterhaltung dem künftigen Grundstückseigentümer der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 122

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.5	Bau-km 4+900 der B299	Ausgleichsfläche A4	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung)	<p>Das Grundstück Fl.Nr.704/3, Gemar- kung Münchenreuth, wird zur ökologi- schen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Un- terlage 10 enthalten.</p> <p>Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Be- wirtschaftung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zweimalige Mahd pro Jahr • abschnittsweise ab Mitte Juni • Verzicht auf Düngung • Entfernung des Schnittgutes <p>Sukzessionsflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschnittsweise Mahd in mehr- jährigem Abstand <p>Die Nutzungsbeschränkungen werden durch Grundbucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p> <p>Soweit keine abweichenden Vereinba- rungen getroffen werden, obliegt die Unterhaltung der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 123

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.06	siehe Unterlage 10.3	Schutzeinrichtung maßnahmen (Maßnahmen S1 bis S4 des LBP)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p><u>Allgemeine Schutzmaßnahmen:</u> (sachgerechte Lagerung von Oberboden, Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gewässerbelastungen, ökologische Baubegleitung)</p> <p><u>S1 (Schutz von Lebensstätten):</u> Zeitliche Beschränkung von Gehölzfällung / -rückschnitt sowie der Baufeldfreimachung in Bereichen mit Vorkommen bedeutsamer Bestände von Vogelarten.</p> <p><u>S2 (Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen)</u> Das Baufeld wird in dem in Spalte 2 genannten Bereich durch Schutzeinrichtungen abgegrenzt, um die angrenzende Biotopflächen (und geplanten Ausgleichsflächen) während der Bauarbeiten zu schützen; Die Schutzeinrichtung wird nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut.</p> <p><u>S 3 (Schutz der Fließgewässer)</u> Rechtzeitige Anlage von Schutzeinrichtungen zur Vermeidung von Einschwemmungen schädlicher Substanzen in die Fließgewässer, Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf die ausgewiesenen Baufelder</p> <p><u>S 4 (tierökologische Gestaltung der Durchlässe)</u> Die wasserbaulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlängerung des Durchlasses (BW 2-2) werden gewässerschonend und mit naturnahen Bauweisen durchgeführt. Die Gestaltung der Flächen im Durchlass erfolgt vorrangig nach tierökologischen Gesichtspunkten</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 124

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.01	Bau-km 3+100 der B299	Sichtfeld	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	Von Bau-km 2+970 bis Bau-km 3+237 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizuhalten. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung). Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 125

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.02	Bau-km 4+820 der B299	Sichtfeld	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	Von Bau-km 4+684 bis Bau-km 4+953 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizuhalten. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung). Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 126

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.03	Bau-km 4+750 der B299 links	Sichtfeld	a) - -- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Von Bau-km 0-014 bis Bau-km 0+258 der St 2178 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizuhalten.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 127

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.04	Bau-km 0+350	Auffüllung	a) Grundstücksei- gentümer b) Grundstücksei- gentümer	<p>Zur Beseitigung anfallender Über- schussmassen wird das Grundstück Fl.Nr. 352, Gemarkung Kondrau, teil- weise aufgefüllt.</p> <p>Größe ca. 1,0 ha</p> <p>Höhe der Auffüllung: bis zu ca. 3 - 4m über best. Gelände</p> <p>Auffüllmenge bis zu ca. 30.000m³</p> <p>Auf die vollständige Durchführung der Auffüllung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Die Auffüllung wird durch Grundbuchein- tragung gesichert, soweit das Grund- stück nicht erworben wird.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p> <p>Soweit keine abweichenden Vereinba- rungen getroffen werden, obliegt die Unterhaltung dem künftigen Grund- stückseigentümer.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 128

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.05	Bau-km 1+800 rechts der B299	Auffüllung	a) Grundstücksei- gentümer b) Grundstücksei- gentümer	<p>Zur Beseitigung anfallender Über- schussmassen wird das Grundstück Fl.Nr. 250, Gemarkung Kondrau, teil- weise aufgefüllt.</p> <p>Die Fläche ist Bestandteil der land- schaftspflegerischen Ausgleichsflächen (hier: A1)</p> <p>Größe ca. 3,0ha</p> <p>Höhe der Auffüllung: bis zu ca. 2,5m über best. Gelände</p> <p>Auffüllmenge bis zu ca. 70.000m³</p> <p>Auf die vollständige Durchführung der Auffüllung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Die Auffüllung und die Nutzungsbe- schränkungen werden durch Grund- bucheintragung gesichert, soweit das Grundstück nicht erworben wird.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).</p> <p>Soweit keine abweichenden Vereinba- rungen getroffen werden, obliegt die Unterhaltung dem künftigen Grund- stückseigentümer.</p>

entfällt

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 129

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.06	siehe Unterlage 4.2 Blatt 6	Auffüllung (ehemalige Tongrube)	a) und b) Stadt Waldsassen	<p>Zur Beseitigung anfallender Überschussmassen werden die Grundstücke Fl. Nrn. 669,666,659,667, Gemarkung Waldsassen, teilweise aufgefüllt.</p> <p>Auffüllmenge bis zu ca. 95.000.</p> <p>Auf die vollständige Durchführung der Auffüllung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Die Auffüllung wird durch Vereinbarung mit der Stadt Waldsassen geregelt.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldsassen.</p>

entfällt

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 130

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.07	Bau-km 4+800 links der B299	Auffüllung	a) Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Beseitigung anfallender Überschussmassen werden die Grundstücke Fl. Nrn. 593/41, 925, 923/2, 593/25, 919 Gemarkung Waldsassen teilweise aufgefüllt.</p> <p>Größe ca. 0,5ha</p> <p>Höhe der Auffüllung: bis zu ca. 5 m über B299neu</p> <p>Auffüllmenge bis zu ca. 30.000m³</p> <p>Auf die vollständige Durchführung der Auffüllung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.08b	Zwischen Bau- km 0+550 und 1+220 links der B299	Nachrichtlich: Erdwall aus Überschussmas- sen	a) Grundstücksei- gentümer b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	Zur Beseitigung anfallender Über- schussmassen werden in dem in Spalte 2 genannten Bereich entlang des obe- ren Randes der Einschnittsböschung der B 299(neu) Erdwälle angelegt. <u>Höhe der Auffüllung:</u> bis ca. 2,0m über Gelände bzw. ca. 5,5 m über der Gradienten der B299neu <u>Auffüllmenge:</u> ca. 5.500 m ³ Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung) Hinweis: Ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Grunderwerb wird außerhalb des Ver- fahrens geregelt.

entfällt

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 132

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.09	gesamte Bau- strecke (Beweissiche- rungskorridor siehe Unterlage 4.2)	Beweissicherung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	In dem in Spalte 2 genannten Bereich erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eine Beweissicherung (Bauliche Anlagen innerhalb des Beweissicherungskorridors gemäß Unterlage 4.2). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).